D a e g e, Eduard

2

Einem Hochgeehrten Senate

der Königl. Akademie der Künste melde ich mir hier die mir durch die Aufnahme zum ordentlichen Mitgliede der Königl. Akademie auferlegte Pflicht binnen binnen Jahr mit der Bemerkung gegenwärtig anzuzeigen, daß mir nicht gestattet scheint, diese Pflicht zu übernehmen, noch dieser Pflicht mündig zu genügen.

Hochachtungsvoll beehre ich mich ergebenst die angebotene Königl. Würde mir Ehrenamt zu übernehmen, nicht annehmen

ganz ergebenst

Berlin den 8. May 1825.

C. Jünger.

Ao 1834.
ad 2

Am 18ten April 1805 wurde ich hier in Emden
getauft, war mein Vater noch Lehrer der Kinder
und Findelhausmagazin Meister ist. Meine ersten
Unterricht erhielt ich in meines Vaterhause, das schönen
auf dem hiesigen Friedrich Wilhelms Gymnasium,
welches ich bis zu meinem 16ten Jahre besuchte. Schon
in dieser Zeit fühlte ich mich besonders hingezogen
zum Zeichnen, welches auch hier auf dem Gymnasium
von dem Professor Krüger Unterricht, der mir schon
bei den niedern Schülern übrigen Art der Unterricht, und
gewann Liebe der Schüler, wenig Rücksicht genommen
ist, wurde ich Schüler des Gymnasium, und wurde
im Jahren 1820 zu Ostern bei der Königl Akademie
als Schüler der zweiten Klasse aufgenommen.
Hier erhielt ich den ersten gründlichen Unterricht
im Zeichnen, und widmete mich von dieser Zeit
allein der Kunst, benutzte auch jede Zeit zu meiner
Ausbildung wie Verhältnisse, welche ich
mir auf der Königl Akademie auch besser welche
konnte, indem mir sind der Unterricht in seinem
Fortschritten, in den Anfangsgründen der Geometrie
vom Professor Hummel, in der Anatomie vom
Dr Secretär, und die Kunstgeschichtlichen Vorträge
des Herrn Hirt und Professor Goethen zu Theil
wurden. Im April 1824 wurde mir gestattet,
unter Leitung des Professor Riedlich, nach
antiken Abgüssen zu zeichnen, und durch diese

beschäftigen. Im Sommer wandte ich mich mit dem Studium der Anatomie beschäftigte und besuchte die gewöhnlichen Vorlesungen, über Chemie, Physik, Botanik und Zoologie. Im Herbst desselben Jahres wandte ich mich zum Zeichnen nach lebenden Modellen zurück, und im folgenden Jahre setzte ich das eigene Atelier in die Wohnung des Professors Wach als Schüler weiter fort. Auch hier zeichnete ich in den ersten Jahren nur, vorzüglich aber damit meine Kenntnisse und mechanische Fertigkeit in der Führung der Kreide und Anwendung des Crayons, welches ich bisher noch nicht gekannt hatte. Im Jahre 1826 fing ich damit an zu malen, und vorzüglich im Jahre 1826 mit Beifall, den Apostel Paulus, in den Brustbildern Stellungen der Königl. Akademie der öffentlichen Beurtheilung zu übergeben. Meine Arbeit befriedigte damals die Akademie und in den Wohnungen des Professor Wach fand, und vorzüglich von dem damaligen Direktor Schadow mit dem Lobenden Medaillen im Jahre 1827 die Medaille im Jahre 1828 die Goldgewinnen von 50 Rthl. Die Bilder welche ich in dieser Zeit und später gemalt habe ich grösstentheils öffentlich ausgestellt, und sind dieselben meistens Portraits meiner Verwandten. Nachdem ich die Akademie im Jahre 1828 verlassen, widmete ich mich ganz der Historienmalerei, und zeichnete in Dresden in Rom und Berlin und besuchte wie Neapel und seine Umgebung, und war wieder durch meine Mittel genöthigt bis im Sommer 1833 die Akademie durch die Schweiz und Bayern wieder aufzusuchen. Im Herbst 1833 kam ich in Berlin an, wo ich mich seit dieser Zeit bis jetzt als selbstständiger Maler befinde.

Berlin den 1. May 1835.

Eduard Jaeger.

1832 in Gesellschaft meines Bildhauer, des Professor Schepping, welcher als Pensionair der Königl. Akademie nach Italien reiste, des Landschaftsmaler Biermann, und des Architekten Raebicke. Im Sommer 1832 zogen wir nach Florenz, Bologna, Venedig, Mailand, über Italien, und gelangten in Begleitung in Rom an. Von hier aus besuchten wir Neapel und seine Umgebung, und waren wieder durch meine Mittel genöthigt bis im Sommer 1833 die Akademie durch die Schweiz und Bayern wieder aufzusuchen. Im Herbst 1833 kam ich in Berlin an, wo ich mich seit dieser Zeit bis jetzt als selbstständiger Maler befinde.

Berlin den 1. May 1835.

Eduard Jaeger.

Ew. Wohlgeboren überreiche ich
mit Vergnügen nebst allerhöchstem Schreiben zwei Exemplare, und
in Bälde, und in Folge von der Benachrichtigung
auf die Vermählung Ihrer Königl.
Hoheit der Prinzessin Louise mit
Seiner Königlichen Hoheit dem Groß-
herzoge von Baden.

Berlin den 19ten Januar 1858

Ew
Wohlgeboren
ergebenster Diener
Jerom Ed. Daege
Wohlgeboren
hier.

Euer Wohlgeboren ersuche ich ergebenst, mir [illegible]
die Karten und Farbenskizzen der beiden von Ihnen über-
nommenen Gymnasialprobearbeiten, Hermann v. Salza und Heinrich
v. Overpeck baldgefälligst zugehen zu lassen. Die Ausführung
in Stereochromie soll gegen Ende dieses Monats beginnen, und
bitte ich gefälligst mich wissen zu lassen, ob die Arbeiten
selbst übernommen werden, oder wann die Farben in Empfang
genommen werden können.

Der Preis für die Ausführung jeder Arbeit ist 30 Thlr. Cour.;
Gemälde und Büsten werden gemalt; Fix- und Firnisse wird
vergütet.

Berlin, den 2ten Juli 1855

mit vorzüglichster Hochachtung

Ihr

ergebenster Diener

Wagner

An

den Lithographen

Herrn Professor Daege

Wohlgeboren

Hier.

Ew.

des Hofmarschalls

Herrn Freiherrn von Paege

Wohlgeboren

Linz

(Ein Brief. No. 56)

Ew.

des Hofmarschalls

Herrn Freiherrn von Paege

Wohlgeboren

Linz

Ew. pp. Wohlgeboren

beehre ich mich, anbei die Einladungen

zu der Vermählung II. KK. HH. des Prinzen

Friedrich Carl und der Prinzessin Louise

Hoheiten Ihrer Königlichen Majestät gemäß

zu übersenden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Berlin, den 17ten April 1856

Ew. pp. Wohlgeboren

ergebenster Diener

Wpfort

Ergebenst mit dem Anzeigen, Ew. Wohlgeboren ergebenst zu benachrichtigen, daß ich wieder, und zwar in nächster Zeit, über Abschätzung der Altarbilder im Marienwerder für Marienburg kommen werde.

Indem ich Ihnen Ihre Farbenskizze hierbei überschicke, ersuche ich Sie, gefälligst die Genehmigung für die Summe von 20 Thalern (in Worten zwanzig Thaler) der Lösung ob man Maßstäbe zu überschicken wünscht der Zeichnung beifügen wird.

Nunmehr wollen Sie gefälligst auch die Karten und die in Ihrem Gründen befindlichen Maaßen möglichst bald einsendigen und ich wir ihnen sogleich Zeichnung nebst der Farbenskizze übersenden, damit alle auf einmal hier zusammen Seiner Königl. Majestät vorgestellt werden können.

Sollten wird unverzüglich zur Ausführung

rung auf die Wand in Stereochromie
geschrieben werden, indem alle Vorbe-
reitungen getroffen sind, daß alle 10 Bil-
der auf ein Gerüst vollendet werden
können. Ich möchte bitten mich baldig-
fälligst wissen zu lassen, ob Sie die
Ausführung dieser beiden Figuren an
Ort und Stelle selbst übernehmen kön-
nen und wollen.

Zu den Skizzen habe ich noch nachzutra-
gen zu bemerken, daß Hermann von Salza
ein Jüngling, jugendlich, ritterlich, fest,
bedächtig, ein, Ernst gegen sich, beschei-
den (in diesem Fall) und gewin-
nend zugleich dargestellt wird und der
Großmeister; Graf Meinhard von Querfurt
ist schon vorgerückten Alters, ernsthaft, ge-
recht, rücksichtig, gewissenhaft, vornehmlich
und freundlich.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Berlin, den 6ten September
1854.

Ihr
ergebenster
Wilhelm Lübke

An
den Hofbaumeister
Herrn Persius Hoch
Wohlgeboren
hier.

Der Königlichen Regierung hierselbst
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen
Herrn Präsidenten
Hochwohlgeboren
hier

Berlin
Lützowstr. 56

Anlagen
1 Quittung
2 Abschriften

Der Kassenbote hier am 2ten November 1857 verstorbenen Ehegattin des Professors Daege Minna geb. Martins hierselbst beehre ich mich unter Bezugnahme auf die Verordnung, daß Ihr eigenthümliches Vermögen zur Theilung nicht innerhalb sollen, ergebenst anzuzeigen, daß die Hälfte des Nachlasses – der Hälfte des auf 628 Thlr 22 Sgr 6 Pf mit . . 314 Thlr 11 Sgr 3 Pf.
zu 1 Prozent mit . . 3 Thlr 5 Sgr.
die den 4 Kindern der Verstorbenen zugefallene andere Hälfte des Nachlasses ist vom Erbschaftsstempel frei.

Diese drei Thaler fünf Silbergroschen haben Sie gegen Bescheinigung in der Kassenstunde von 9 bis 12 Uhr Vormittags, durch die Gerichtskasse zu zahlen und demnächst gefälligst anher einzureichen.
Die Stempelsteuer-Quittung ist mit 2 Stck à 4 Sgr. im Betrage von 8 Sgr. in Stempelsteuermarken beigefügt.
Nach fruchtlosem Ablaufe der bestimmten Frist wird die Entrichtung des ausgebliebenen Betrages von Erbschaftsstempel im administrativen Wege erfolgen.

Berlin, den 8ten April 1858.

Königliche Erbschafts-Stempel-Verwaltung für Berlin
Priester.

An
den Königlichen Professor
Herrn Daege
Wohlgeboren
hier

2035.

4 Exp. Instruktion. Gebühren. Kr

Y

In der Kaufabschrift vom 2ten November 1857 verkaufen
der Maurergeselle Ferdinand Friedrich Carl Hermann
Prüge, Minna geborene Martins
ist der ihr anderweitig Lehnschaftsschein über

= Drei Thaler fünf Sgr =

Diese Anweisung ist vorschriftsmäßig gelöschten Lehnschaftsstempels ist

= Drei Thaler fünf Silbergroschen =

heute beigefügt worden, worüber hierdurch gerichtlich attestirt wird.

Berlin, den 1ten März 1858

Königliche Lehnschafts-Kanzlei-Verwaltung für Berlin.
Reuter

Quittung.

719. 5. 57

Herr Wolfgnbonn übersenden wir das Besitz-
Zeugniß über den rothen Adler-Orden 4ter Klasse,
welchen Seine Majestät der König Ihnen Allergnädigst
zu verleihen geruhet haben, in der Anlage zu-
gehend.

Berlin, den 1 ten Februar 1854.

Königliche General Ordens Commission.

Simon Brühl

An
den Königlichen Professor und Mitglied
der Senats der Akademie der Künste
Herrn Daege
Wolfgnbonn

Schriftlich. ad No. 998.

Ew. Wohlgeboren übersenden wir das anliegende Diplom zum rothen Adler-Orden IIter Klasse, welchen Se. Majestät der König bei der Feier des Krönungs- und Ordens-Festes Ihnen zu verleihen geruhet haben, mit dem ganz ergebensten Ersuchen: dasselbe mit den reglementarischen Unterschriften zur Vervollständigung der Ordens-Liste gefälligst vollziehen und an uns zurückgelangen zu lassen.

Berlin, den 22sten Januar 1857.

Königl. General-Ordens-Commission.

Grimm Brüel

An

den Königlichen Professor

Herrn Daege

Wohlgeboren

Hier. ad № 296.

Vor- und Zuname	Ort und Jahr der Geburt	Wohnort, Stand und Gewerbe	Religion	Herkunft und Amts Verhältniß	Ob und welche Ordens- oder Ehrenzeichen besitzen
Johann Franz	Berlin am 10 April 1805.	Berlin Brandenburg	französisch	Professor und Secretair der Königl. Akademie der Künste, Secretair der K. Königl. Akademie, ordentliches Mitglied der wissenschaftlichen Deputation. Vermählt, Kinder sind aus der Ehe noch nicht vorhanden.	———

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

bezeugt die General-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden hierdurch, daß Seine Majestät dem Professor Wilhelm Eduard Drege, Mitglied des Senats der Akademie der Künste daselbst,

den rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen geruhet haben. Zur Empfangnahme ist dieses Zeugniß binnen sechs Wochen a dato bei Vermeidung der Verfallerklärung zu produciren.

Berlin, den 18ten Januar 1857.

General-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden

Graf von Brühl

No. 998.

Ew. Hochwohlgeboren übersenden wir das anliegende Diplom zum Rationale über den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, _____

welchen Se. Majestät der König, bei dem Feste des Höchsten Ordens-Festes Ihnen zu verleihen geruhet haben, mit dem ergebensten Ersuchen: dasselbe mit den reglementarischen Vorschriften zur Ausfertigung der Ordens-Liste gefälligst ausfüllen und an uns zurückbefördern zu lassen, sowie die Ihnen gnädigst verliehene 4te Klasse dieses Ordens zu annonciren.

Berlin, den 29ten Januar 1862.

Königl. General-Ordens-Commission.

v. Brandt

A.

den Königlichen Professor

Herrn Daege

Hochwohlgeboren

Hier.

ad № 371.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtigen wir von Ihrer Ernennung Sr. M. nach Empfang des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife an und remittirten Ihnen das rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, indem wir zugleich das über den ersteren Orden ausgefertigte Patent in der Anlage ergebenst beifügen.

Berlin, den 2ten Mai 1863

Königliche General-Ordens-Commission.

v. Brandt

An

den Königlichen Professor und Mitglied des Senats der Akademie der Künste

Herrn Daege

Hochwohlgeboren

Hierselbst.

ad No. 1563.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten

Berlin, den 13. December 1875

S. No. U. M. 6532.

In Verfolge der Eingabe vom 12. October d. J. übersende ich Ew. Hochwohlgeboren anbei das Patent über den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse.

Im Auftrage.

Hoff

An
den Königlichen Professor
Herrn Daae
Hochwohlgeboren
hier.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Preußen etc.

thun kund, daß Wir auf den Antrag der Akademie der Künste zu Berlin, Wilhelm Eduard Daege, Unseren Königlichen Professor und Mitglied der dritten Klasse derselben, und in Anbetracht desselben über den rechtmäßigen Besitz dieser Auszeichnung das gegenwärtige Landesherrliche Diplom mit Unserer eigenen Unterschrift und dem beigedruckten Königlichen Insiegel. Liegnitz, den 17. September 1875.

6832-75

An
den Königlichen Professor Herrn Daege, Hochgeboren

hier

Leipzigerstr. 56.

Angelegenheit der artistischen
Versorgungs-Anstalt.

(Legenden
Gesetz. Entw.)

Abschrift.

Zweites Gutachten

des

ärztlichen Sanitätscollegiums Bayerns

in der Voruntersuchung

wider den Domherrn

K. K. Barbeine.

Nachdem das Bayern bereits am 7. Mai pr. ein Gutachten in dieser Sache erstattet, ist es nunmehr in Folge der Requisition des Königl. Landgerichts vom 7. November pr. wiederum zu einem solchen und zwar namentlich zur Beantwortung der

1. in der Requisition des Staatsanwaltes vom 7. Juli pr.
2. in dem Auftrage zum Status causae et controversiae vom 31. October pr. aufgestellten Fragen aufgefordert.

Ad 1. In der Requisition des Staatsanwaltes wird zunächst die Frage vorangestellt:

Ob die Herstellung einer Klatsche in Wasser albain unter den §. 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 fallende Verunstaltung anzusehen sei?

Diese Frage war in dem Gutachten vom 7. Mai pr. als eine in den Bereich hingehende verneint, jedoch als eine Rechtsfrage und nicht genügend durch Darlegung des Thatbestandes beantwortet, und der Staatsanwalt stützt sie jetzt durch die Bemerkung ein, durch sie keineswegs eine rechtliche, sondern überwiegend thatsächliche Natur sei. Ob dies richtig ist, kann dahin gestellt bleiben, da der Verein bei der jetzt neuen Fassung des seine Wirksamkeit bestimmenden §. 31. u. v. O. keine Veranlassung hat, eine vom Gesetze ihm ausdrücklich vorgelegte Frage abzulehnen.

Die

die Verantwortung entfallen sollte, wenn sich über die m
sfachen Arten der Ausbildung eines Kunstwerkes, dessen Unterschei
dung ein erhöhtes Interesse hat, klar geworden sei. Es kommt dabei da
darauf an, den Unterschied zwischen der künstlerischen, oder, wie man
sie auch bezeichnen könnte, individuellen und der auf mechanischem Wege
gewonnenen Ausbildung an. Die erste ist eine solche, welche zu einer
Absonderung und Vollendung die Thätigkeit eines Künstlers verlangt und
dieser muß in jedem Gegenstand seine Individualität, den Gedanken
einer individuellen Empfindung setzen wird. Die zweite Gegegnen ist
eine solche, bei der, wenn auch eine Verbindung von Künstlern
nothwendig sein sollte, die einzelnen Gegenstände durch mechanische
Verfahren hervorgebracht und dieser Gegenstände von den Künstlern
welche durch eine gefällige Form oder Abänderungen oder durch Abänderung
der dazu dienenden Vorrichtungen entstehen können) Verschiedenheiten
sind. Das wesentliche Interesse der Unterscheidung dieser beiden Klassen
der künstlerischen Logia und der mechanischen Vervielfältigung, liegt
bekanntlich darin, daß jene Summen und Mengen der zeitraubenden
Arbeit eines Künstlers zu Stande kommt und mithin einen hohen Preis
erfordert, während diese eine große Zahl von Exemplaren für einen
geringen Preis auf den Markt bringt und so, wenn der künstlerische
Gedanke das Original Beifall findet, dem Unternehmer einen großen
Gewinn abwerfen kann.

Unter den verschiedenen Arten der mechanischen Vervielfältigung
gibt es einige, welche wie das Abformen plastischer Werke, die Photo-
graphie pp. gar keine künstlerische Mitwirkung erfordern, während
bei anderen, dem Kupferstich, Holzschnitt u. s. w. zwar eine mehr oder
weniger künstlerische Arbeit der mechanischen Vervielfältigung
vorangehen muß. Allein dieser bedeutende Unterschied ist in Beziehung
auf

auf geistiges Eigenthum von Original-Kunstwerken ohne Bedeu-
tung, indem das Wesentliche, die Vervielfältigung auf mechanischem
Wege und somit die entsprechendste Verbreitung des künstlerischen
Gedankens, beiden Klassen gemein ist.

In einigen Gesetzgebungen kommt dieser Gegensatz nicht zur Sprache. 78.
Die französische z. B., indem sie dem geistigen Eigenthum des Künstlers
den weitesten Schutz gewährt, und jede Vervielfältigung von der niedrigsten
künstlerischen Logia bis zu der mechanischen Verwendung von industriellen
Fabrikaten, wie die Formgebung des Porzellans oder seiner Nachbildung
einzig, braucht der mechanischen Vervielfältigung nicht erst zu gedenken.
Diejenigen Gesetzgebungen aber, welche zwar einen Schutz gewähren,
aber doch die Freiheit des künstlerischen Verkehrs und künstlerischen Wirken
nicht allzusehr beschränken wollten, haben gerade durch jene Unterscheidung
die Grenze gefunden, innerhalb welcher sie sich halten, indem sie nur
die Vervielfältigung durch mechanischen Wege, als die dem Verfassers
Interesse geschehlichste Art der Nachbildung, zum Gegenstande des Ver-
botes machten.

Namentlich stellt sich der Beschluß des Deutschen Bundes vom 9. Novem-
ber 1837 in diesen Grenzen und billigen sind, obgleich dieser Beschluß nur
das geringste Maß des Schutzes festzustellen sollte, welcher in deutschen
Bundesländern den Schriftstellern und Künstlern zu gewähren sei, die
meisten Bundesstaaten darin weiterblicken, und haben sich bewogen, die
sen die nothwendige Anerkennung verfolgte Vervielfältigung durch
mechanischen Wege oder (wie sich das Württembergische Gesetz aus-
drückt) durch mechanische Kunst zu verbieten. Nur Bayern und Braun-
schweig sind weitere gegangen, aber es ist für den vorliegenden Zweck
bemerkenswerth, daß sie dabei nicht, wie es in Frankreich geschehen, eine
allgemeinere Norm jede Nachbildung untersagt, sondern sich gleich-

Letztere

bestand des Abdrucks bedingen, daß Kunstwerke ohne Einwilligung
weder nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt wer-
den dürfen, daß mithin jenen Unterschied gewissen individuel-
ler und mechanischer Nachbildung im Obige befolgen haben.

Leider ist die Bestimmung des gemeinschaftlichen Gesetzes vom 11. Juni 1837
nicht so klar. Die §§. 21. 22. desselben verbieten nämlich für verboten zu
ohne die erforderliche Genehmigung erfolgte:

Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Druckerschwärze,
Pinsel, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s.
w., sowie von Nachbildungen aller Art durch Abgüsse, Abformungen
u. s. w.

In das Wort: Vervielfältigung fällt ohne den Zusatz: auf mechanischem
Wege gebraucht ist, wird man gewiß nicht annehmen müssen, daß der Be-
griff in dieser weiteren Fassung bedeute. Vervielfältigung ist ohne Zwei-
fel diejenige Handlung, durch welche ein Gegenstand zu vielfach, in vielen
Wiederholungen oder Nachbildungen hergestellt werden soll. In ihm
der Begriff der Vielheit an sich ganz unbestimmt ist, und nur durch seinen
Gegensatz gegen den Begriff der Einheit begrenzt wird, so fällt schon jede
Nachbildung unter den Begriff der Vervielfältigung. Denn sie entzieht
dem Originale die Eigenschaft, die einzige Darstellung dieses Gedankens
zu sein, und wenn man auf jene Stufen der Vervielfältigung noch
noch nicht als viele bezeichnen wird, so ist doch, da es zwischen der Mehrheit
und Vielheit keine feste Grenze gibt, schon die nächste Wiederholung ein mehr
maliger Akt zur Erlangung eines vielen und somit eine Vervielfälti-
gung. Daß dies begrifflich und grundsätzlich richtig ist, ergiebt sich deutlich, wenn
man die Vervielfältigung auf mechanischem Wege ins Auge faßt, da
Niemand zweifeln wird, daß eine solche vorhanden sei, wenn auch nur
das erste Exemplar des Kupferstichs gedruckt ist.

Das

Das Wort Vervielfältigung ist nun zwar nicht ohne nähere Be-
stimmung geblieben, und beide Regierungen geben gewisse Merkma-
le an, durch welche die Vervielfältigung geschehen sein soll,
und zwar dreierlei solche, welche auf mechanischem Wege gewinnen.
Allein andererseits behaupten und die „u. s. w.", welche beide Male der
Aufzählung dieser Merkmale folgt, daß nicht bloß diese, sondern
noch andere Vervielfältigungen verboten sein sollen. Diese andern
sind unter den mechanischen zu suchen, und wir begnügen uns damit
darauf hinzuweisen, daß wir keine Veranlassung haben, bei der Gesetzgebung
bei jener Aufzählung gerade das Mechanische des Verfahrens im Auge
gehabt habe und daß also jene „u. s. w." zu übersetzen sei in die Worte:
oder einer andern Vervielfältigung auf mechanischem Wege. Wir sind
vielmehr zur Ergänzung jener Lücke und auf den Begriff der Verviel-
fältigung hingewiesen, und da dieser abgesehen die Einschränkung auf
die auf mechanischem Wege erlangte Größe unterhält, sind wir befugt
darauf hinzuweisen, daß jenes „u. s. w." in diesem weiten Sinne zu deuten.

Indessen ist es eine anerkannte Interpretationsregel, daß man
nicht voraussetzen dürfe, daß Worte des Gesetzes ohne Bedeutung sind,
und dies wird von dieser wortreichen Beifügung nur so
weit gelten müssen, als sie augenscheinlich den Zweck hat, das nähe-
stimmte Wort: Vervielfältigung weiter zu erklären. Ja man muß
selbst annehmen, daß der Ausdruck: Vervielfältigung statt das
weiter hinzugefügt: Nachbildung nicht genügt hätte würde, wenn der
Gesetzgeber seinem Verbote jene weite Ausdehnung geben wollte.
Man könnte daher versucht sein, darin eine bestimmte Absicht wegzu-
neinen, etwa die, einen Mittelweg zwischen der mechanischen Ver-
vielfältigung und dem Verbote jeder individuellen Kopie einzu-
schlagen, das Verbot nicht auf das Bestreben des Nachahmen zu dehnen,

mehl

nicht aber andere Arten der Nachbildung mit dem gleichen Namen belegen, wenn sie nicht eine Vervielfältigung im engeren Sinne des Wortes, wenn sie wirklich auf die Herstellung einer Vielheit von Exemplaren abzielt, wie dies ja nicht selten durch fabrikmäßige Herstellung von Galvanos geschehen kann und wirklich geschehen ist.

Allein eine solche Auslegung würde theils zu künstlich sein, theils eine zu enge Resultate geben, und man wird daher weiter gehen müssen. Da der Wortlaut des Gesetzes von einer Vervielfältigung spricht und zur Erläuterung nur Arten mechanischer Vervielfältigung anführt, wird es zweifelhaft, ob eine Erklärung des auslegenden Verstandes annehmen, weshalb er, wenn er wirklich nur Vervielfältigungen dieser Art verbieten wollte, sich nicht der richtigen technischen Bezeichnung des mechanischen Verfahrens bediente. Wenn man der sprachlichen Gebrauch der Worte: mechanische Verfahren und Druck, verstehen im §. 29 des Gesetzes und übereinstimmt die Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Kunst, welche das Gesetz verwirft, ist Einige fasst, wird unter darauf hingewiesen, dass die Verfahren des Gesetzes bei Abfassung des §§. 21. 22 darauf rücksichtigen wollen, dass einige der Verfahrungsarten, welche ungezweifelhaft zu verbieten waren, Lithographie, Photographie, Holzschnitt u. s. w., eine künstlerische Arbeit voraussetzten, und dass dieser Umstand es schon zweifelhaft machte, ob das Wort: mechanisch darauf angewendet sei. Dieses, wie oben gezeigt, durchaus unbegründete Bedenken konnte sie dann das Wort zu streichen und es durch eine Aufzählung der wichtigsten, ihnen bekannten dem Verbote zu unterwerfenden mechanischen Vervielfältigungen zu ersetzen, deren Reihe dann freilich, da sie durch neue Erfindungen vermehrt werden konnte, ein „u. s. w." erforderte.

Eine Bestätigung oder Widerlegung dieser Auslegung in den übrigen

übrigen Verordnungen des Gesetzes zu entdecken, wird nicht gelingen. Der §. 23, indem er bestimmt, dass Abweichungen von dem Originale in der Regel die Wesentlichkeit nicht ausschließen, hat gewiss, wie der Gesetzentwurf gegen übereinstimmende Veränderungen, welche die Arbeit als eine eigenthümliche Kunstwerk darstellen, bemerkt, nicht kleinere künstlerische Veränderungen im Auge, geht aber das Bestimmungsmerkmal nicht auf die oben gegebene Auslegung der §§. 21. 22, da vermöge dieser mechanischen Vervielfältigungen eine künstlerische Arbeit vorliegt. Der §. 27, indem er zur Erhaltung des dem Künstler wichtigen Rechts der Vervielfältigung von demselben eine Anzeige fordert, „ehe noch die erste Kopie von einem Anderen abgenommen wird," könnte auf den ersten Blick annehmen, von künstlerischen Kopien zu denken, so dass auch diese in jenem ausschließlichen Recht einbegriffen scheinen könnten; allein da gerade diese erste Kopie, da sie mit dem „Abnehmen" einer Vervielfältigung in Verbindung gebracht ist, offenbar nur von einer mechanischen Vervielfältigung gedacht zu sein, bei welcher der erste „Kopie", d. h. der erste Exemplar mechanisch verfolgen sollen, und auch die künstlerische Kopie nicht passt, weil dieselbe, wenn auch mechanisch wiederholt, doch stets eine von allen anderen verschiedene Arbeit ist.

Vollkommene Auskunft über die Absicht des Gesetzes durch die Entstehungsgeschichte desselben vorhergegangenen Verhandlungen das Bundesrathes gegeben werden; insofern gegeben derselben wenig dient es aber Bemerkung, dass Hitzig, der die Akten einsehen hatte, in seiner Erläuterung des Gesetzes (s. Seite 85.) es deutlich und als ungezweifelt ausspricht, dass es gewiss Jedem erlaubt sei, eine Kopie von dem Kunstwerke zu nehmen, aber nicht dieselbe zu vervielfältigen. Endlich ist es noch bemerkenswerth, dass die Kunstler-

sche Regierung selbst bei den Verhandlungen über den, die Rechte der Autoren in gewissen Beziehungen normirenden Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. ihre Zustimmung zu der Voraussetzung knüpfte, daß nur von dem Nachdrucke und der Nachbildung nicht mechanischen Mittel die Rede sei, also die Bestimmung dadurch, in wie weit der Autor gegen Nachbildungen, die eine wissenschaftliche Thätigkeit bedingen, zu schützen sei, Sache der Landes-Gesetzgebungen bleibe.

Wir hatten zu diesem Vorbehalte durchaus kein Interesse gehabt, wenn sie sich nicht bewußt gewesen wäre, daß ihre eigene Gesetzgebung sich auf das Verbot der Nachbildungen nicht mechanischen Mittels beschränke.

Aus allen diesen Gründen wird man den gründlichsten Schriftsteller über diese Materie, Dr. Waechter, Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857, beipflichten müssen, wenn er schon alles Bedenken trägt, den in die Reihe derjenigen deutschen Staaten stellt, welche nur die Verwirklichung mit mechanischen Mitteln mit Strafe bedrohen.

Die Frage: Ob die Herstellung einer Linie in Manuscript als eine Kopie des §. 22 cit. stehende Vervielfältigung anzusehen sei? ist daher zu verneinen.

Zwar ist dabei durchaus nicht zu verkennen, daß eine auf einer an sich nicht strafbaren künstlerischen Linie vorgenommene Vervielfältigung mit mechanischen Mitteln (durch Umdruck) allerdings unter den §. 22 fallen würde, und daß daher möglicherweise die Anfertigung einer solchen Linie, wenn mit der Absicht jener Vervielfältigung verbunden, als ein Versuch zu dem Vergehen der strafbaren Nachbildung angesehen werden könnte. Indessen fällt alle obgedachte von den Bedenken, welche mit dem juristischen Begriffe des strafbaren Versuches überhaupt in dem vorliegenden Falle von allen Seiten, daß eine solche Vervielfältigung thatsächlich sei, zu welcher es nicht der Kopie, von Anfertigung in Manuscript bedurft, ninmehr durch den ausdrücklich gegen Gründe gelegte Gesetz-Modell widerlegt haben würde.

II. Die zweite Frage der Verwaltungsbehörde:

Ob es möglich ist, daß der Berlinerische Verein lediglich nach der Übereinstimmung mit dem Kunstblatt vom 1. Januar 1859 entnommenen Kopien gebildet werden, oder ob dabei der Hinzutritt von Geist vorgelegen haben muß?

ist nur für den Fall der Bejahung der ersten Frage gestellt und daher nicht für die eventuell, für den Fall, daß diese Bejahung der vorstehenden Alternativentscheidung entgegen sein sollte, zu beantworten.

Auch dann aber dürfte sie unzulässig sein. Wenn die Nachbildung in Manuscript übereinstimmt zu den verbotenen Vervielfältigungen gehört, so kann sie nicht dadurch straflos werden, daß der Verfertigung das Gedächtniß gedient hat, sie auf eine einzelne Objekt nach bloßen Zeichnungen herzustellen. Der §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, resp. der jetzt an dessen Stelle getretene §. 1. des Gesetzes vom 20. Februar 1854 kennen dabei gar nicht zwischen, wenn sie setzen verwandt, durch Original und Nachbildung verschiedene, daß eine zeichnende, das andere plastische Technik angehören, während hier beide plastische, nämlich plastische Technik sind. Der eine der in diesen §§. für verbotene erklärten Fälle, die plastische Nachbildung eines durch die Malerei oder

über eine den gesetzlichen Bestimmungen genügende Wasserversorgung, sei zwar mit der hier vorausgesetzten plastischen Ausführung und Zeichnungen eine gewisse technische Aehnlichkeit, obgleich wesentlich die plastische Arbeit nach der Zeichnung eines ursprünglich plastisch gedachten Werkes sich von der plastischen Ausführung eines malerisch gedachten Werkes wesentlich unterscheidet. Allein jedenfalls kommt es auf diesen technischen Punkt nicht an, die Verpflichtung, welche der §. 24 gewährt, ist nicht eine Prämie für das Gelingen des Plastikers, der nach einer bloßen Zeichnung arbeitet, sie hat vielmehr, wie das ganze Gesetz, seinen Grund in der Rücksicht auf das finanzielle Interesse des Urheberes des Originalmodells. Der Gesetzgeber wollte nur, daß eine Nachbildung in einer ganz anderen Bestimmung ihm keine irgend vermögensrechtliche Einnahme nehmen könne. Die Motive der Regierung bei Vorlegung des Entwurfes zu dem Gesetze vom 20. Februar 1854 um die Kammern bestätigen dies vollkommen. Als Grund, weshalb die früher unbedingte Verpflichtung solcher Nachbildungen für den Fall, wenn sie nicht rein nachgebildete Kopien wären, aufgehoben sei, wird nur die Besorgniß ausgesprochen, daß die inzwischen erfundenen Maschinen Collies, welche zum Druck gewisser Zeichnungen von Kalikos dienen, der plastischen Vervielfältigung von Kalikobildern schaden könne.

Bei Lesung des §. 24 zusammenhalten, so ist (immer unter Voraussetzung der Neuheit der Manier-Idee als solcher) der Gesetzgeber das Vorgehen durch das thatsächliche Vorhandensein der Nachbildung genügend festgestellt, wenn auch der Beweis nicht geführt, das technische Detail der Herstellung derselben und die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer zweck bloßen Zeichnung

bewirkten Arbeit zu unterstellen.

Soll demnach die gestellte Frage in faktischer Beziehung beantwortet werden, so fällt der Beweis der Sachverständigen als nicht nothwendig, daß die qu. Manövrirstöcke nach einer und namentlich nach der in den Akten vorliegenden Zeichnung gefertigt sei, sondern sogar für sehr unwahrscheinlich. Die Akten zeigt nämlich auf der einen, in der Zeichnung sichtbaren Seite eine größere Vertiefung mit dem Hängenden Modell, auf der anderen dagegen zwei kleinere als im Allgemeinen größeren Abmessungen, und nicht zu erklären sein würde, wenn die Arbeit nach einem Abguß, sei es, nach dem Einguß gemacht wäre. Auch kann hierbei thatsächlich bemerkt werden, daß bei Herstellung des neuen Gutachtens das mitübergebene Modell des technischen Sachverständigen, Maschinenfabrikanten A. Fischer auf einer Reise nach Carrara Gelegenheit gehabt hat, die Werkstätte des dortigen Bildhauers Franchi, der junior zu besuchen und dort selbst technische Gypsmodell zu der Manövrirstöcke in Augenschein zu nehmen. Abgesehen davon, daß das Modell dieselben Bemerkungen über die Verschiedenheit ihrer beiden Seiten darbot, wurde es nur dann für sich die Arbeit nach der Zeichnung unwahrscheinlich, sie fast gewiß, da der Bildhauer Franchi, wenn er ein Modell nach Zeichnung gemacht hätte, sich desselben als seines Modells bedient und sich die zeitraubende und kostspielige Arbeit des Gypsmodells erspart haben würde.

Dem Gesetze ist behufs der Abzeichnung nur ein bei Geiß gefertigter Einkaufsguß zur Disposition gestellt worden. Diese Kopirung, welche von mehreren Mitgliedern vorgenommen ist, hat in dessen kein anderes Resultat gegeben, als die mit dem Original-Mo-

dell

soll, wie dies wohl, bei Bemessung der geringen Schritte des Fußgängers, die vorgenommenen Abänderungen, der Natur der Sache nach nicht zulässig sein konnte.

Nachdem im Uebrigen die von der Abtheilungs-Deputation mitgetheilten, dann auch durch die Requisition des Handelsgerichts dem Vereine zur Verantwortung übermittelten Fragen erledigt sind, bleibt noch

2. die in dem Rechtsstreite zum Status causae & controversiae vom 31. October pr. mitgetheilte einzige Frage übrig.

Der Beklagte Stinger hat wiederholt eine Entschädigung von 1600 fl. in Anspruch genommen und zu dem Rechtsstreitigkeit vorgetragen, daß diese Summe das Fünffache des von Barbeine für die Statue gezahlten Preises sei. Barbeine hat sich über die Höhe dieser Entschädigung nicht aussprechen wollen und behauptet, daß an die qu. Statue noch gar nicht gedacht sei, vielmehr eine einfache Figur, das in Carrara wohnende Mitglied Bosart sei.

Ueber die Höhe dieser Entschädigung ist das Gutachten des artistischen Vereins-Vorstandes eingeholt.

Indem die Entschädigung mit dem von Barbeine gezahlten Preise in Verbindung gebracht werden sollte, ist wohl dem Akten nur zu bemerken, daß Bosart in seinem Briefe an Barbeine für die Modellirung seiner Figur 1600 francs fordert, welche Summe jedoch unter gewissen Umständen ermäßigt werden soll. Es scheint indessen, daß es auf diesen Preis nicht ankommt, und der Betrag, welchen dem Stinger durch diese Forderung entstanden ist, wird vielmehr durch den Werth zu bemessen sein, welche eine gewesene wäre, wenn eine solche Arbeit bei ihr bestellt wäre. Wenn wenn dabei in Anschlag bringt, daß die sehr bedeutenden Ausgaben für Ein- und Ausbildung

des

des Künstlers und für Arbeitshilfe von dem Preise in Abzug kommen müssten, wird wenn diesen Betrag auf 800 Thlr. schätzen können, welche Summe der Verein jedenfalls als Entschädigung, insofern überhaupt auf eine solche zu erkennen wäre, gutachtlich in Vorschlag bringt.

Berlin, den 25. April 1864.

Der artistische Vereins-Vorstand. Wagener

Königliche Akademie
der bildenden Künste
zu Berlin.

Berlin, den 10. April 1878.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich hierdurch im Namen der Anstalt für die derselben gewichtigen Geschenke gewogensten Gegenstände meinen ganz ergebenen Dank auszusprechen.

In vorzüglicher Hochachtung

Der Direktor

A. v. Werner

An
Herrn Professor Daege
Hochwohlgeboren

No: 248 II. sein.

Hohe Kons. v. 25. februar 1859.

Nach dem Commiss. vom 15. Januar 1859. sind der Kl. D. Herr. Verbig über das vom 8. februar gleiches Gesuche der Bürgerschaften zu Düsseldorf und Königsberg eingereichte, die Akt. erfüllt die fürmlichen Eingaben gemacht, und soll über die eingenommene Verfügungen Akt. Feststellung einmal selbst Bericht, welche eingesandt kommissarisch.

Commissar der Akt. v. 21. März 1859.

die Akt. [redacted] wieder Mitglieder sind bei der so wichtigen Angelegenheit die Akt. zu Düsseldorf Königsberg unterstützend sein, sich gütlich zu vereinigen. Nach Einigung der Gründen sind die Commissarien beauftragt worden, eine Commission zu Berlin, Düsseldorf u Königsberg und zwar in Berlin 1 Mitglied der Commiss. eine Mitglied d. Akt. 1 Mitg. der Landwirthschaftl. Vereine 1 Mitglied Düsseldorf, 1 Mitglied der Akt. 1 Mitg. der Landwirthsch. Vereine Königsberg, 1 Mitglied der Akt. den 4 und zu einer eigenen Berathung die Berichterstatter und Correspondenten zu genehmigen der Hr. Minister genehmigt die obigen Anordnungen.

† die Commissarien Versammlung sind in Berlin und kommissarisch aus dem Comm.

Hohe Kons. v. 23. April 1859.

die verschiedenen Einzelnen Gutachten müssen auf einen Mittelpunkt Mittel die Mitglieder der Commission.
die Berathungen haben im Mai 1859 stattgefunden und sind gemündet worden in Berlin: Comm. Bergel
Mitglieder Magnus
Landw. Verein Gebrüder

Nationalbibliothek.

Hohes Rescr. v. 27. December 1858. N. 24480.

Bericht des Ak. v. 15 Januar 1859. an d. H. Minister.

Der Senat findet die ihm mitgetheilten Schrift-
stücke zu mild, und äußert sich

= Ausführlich Anzeige und Genehmigung wird
hierbey bestimmter und selbst wird
empfehlenswerthen Antrag für den Ankauf
von Kunstwerken lebender Meister und
namentlich [illegible] wird Hochdieselbe der Deutschen
Nationalgalerie Kunstsammlung sich bereits
schon gemacht [illegible] und von der Akt.
im Allgemeinen befürwortet werden.
Der gegenwärtig vorliegende Fall ist
ein solcher Allgemeinheit, dass die Akt.
demselben nur in einem solchen Allgemeinheit
E. E. gütigen Berücksichtigung em-
pfohlen werden kann.
Die Akt. erwartet sich indess nicht, dass
der wirklichen und wesentlichen Rücksichten
wird sie bekümmernden Elemente seine wichtige
Bemerkungen für nothwendig sind, und wünscht
sich dieser Fall [illegible] zu bilden
E. E. gefallen
möge, sie mit der Genehmigung derselben gütigst
bekannt zu machen.

Allerh. Kab. v. 23. februar 1859.

Laut dem Erlasse vom 15. januar 1859 hat der H. D. Herr Herzog Wilhelm von 8. februar gnädigst geruht, die Künstler zu Düsseldorf und Königsberg einzuberufen, die Akt. in welche die persönliche Eingabe richtet, soll über die eingereichte Preisaufgabe Gutachten abgeben, welches demnächst berichtet.

Erlass des Min. d. Cult. v. 21. März 1859.

die Akt. [redacted] wurde Statthalter, sind bei der so wichtigen Angelegenheit die Akt. zu Düsseldorf und Königsberg aufgefordert sich gutachtlich zu äußern. Auf Anregung des Ministers soll der Gegenstand berathen, und festgestellt werden, wie Commissionen zu Ausführung bestehend aus Künstlern zu Berlin, Düsseldorf u. Königsberg zu bilden sind.

Berlin 2 gewählt v. Berlin 1 Mitglied der Samml., ein Mitglied d. Akt. 1 Mitg. der Universität = Vereinigt. 1 Mitglied

Düsseldorf, 1 Mitglied der Akt. 1 Mitg. der Universit. Vereinigt.

Königsberg, 1 Mitglied der Akt.

Den 4 wählenden Künstlern die Preisaufgaben und Vorgangsbilder zu genehmigen dem Hr. Minister genehmigt die übrigen Bestimmungen.

Antwerp.

† die Commission versammelt sich in Berlin und bemächtigt sich der Samml.

Allerh. Kab. v. 23. April 1859. —

die nachstehenden Vorgeschlagenen wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Commission.
die Wahlen haben im Mai 1859 stattgefunden und sind gewählt worden
in Berlin: Samuel Daege
Mitglieder Magnus
Ersatzmann Gerlach

Düsseldorf. Akt.
Akt. C. Sohn
Vmir Achenbach
Königsberg:
Akt. Rosenfelder.

die Commission ist vom 1. Juli ab zurückgenommen worden, und hat vom 10. Juli ihren Anfang ihre Arbeit angefangen.
da

Aufhebung der Berliner, Düsseldorfer und Königsberger Künstler von der Jury durch die Allgemeinen vom Mai 1862.

Zweite Sitzung in Berlin Schreiben vom 19. Sept. 1867. nachdem in der Sitzung, wünschen die Wahl gewisser Mitglieder der Commission zur Genehmigung über die —

Stellvert. von Gallait Akt. 67.
Becker — 68. — 71
Steffeck — 72. — 76.

National-Galerie.

Protokoll v. 5. März 1859.
Bericht des Akt. v. 15. Januar 1859.
Protokoll v. 19. März 1859.

1. Akt. mittheilung Genehmigung betr. die Abstimmung über die Anschaffung der Kaulbachschen Kartons zu den Gemälden des Treppenhauses des Königsberger Museums zu Alexandrien Commissions Beschluß vom 25. Februar d. J. worauf der Akt. die Anfertigung der Kartons mittelst Zeichnung auf Carton nunmehr auch Königsberg in Aussicht gestellt und Genehmigung einer jährlichen Summe zum Ankaufe neuer Kunstwerke lebender deutscher Künstler bis zur Einrichtung einer National-Kunstausstellung. Akt. empfiehlt den Beschluß der Commission wegen Ausführung der Kartons, allein auch dann sei jährliche Disponibilität im Betrage der Zulage der Künstler etc. durchaus nöthig und wünschenswerth.

Es werden zur Abstimmung vorgeschlagen:

a. eine Commission von 7 Mitgliedern und zwar von Berlin
Berlin 4 Professoren, 1 wirkl. Mitglied u. 1 Künstler der Akademie-Commission
Düsseldorf. 1 Künstler der Akademie-Commission
Königsberg 1 Künstler von der Akt. d. K. daselbst.
3 und 1 Sachverständiger.

b. eine Commission von 11 Mitgl.
Berlin 4 Professoren, 2 Mitglieder, 2 Künstler Akademie-Commission
u. 1 Sachverständiger
Düsseldorf. 2 neue Akademie-Commission.
Königsberg 2 von der Akt. daselbst.

c/ seine Commission v. 11 Mitgliedern wovon der Künstler Verein in Berlin 2 Düsseldorf wovon jedem eine 1 Mitglied für die Commission gewählt werden sollen.

Durch Umgehung erhält die Versammlung a/ sonach 7 Mitglieder mit einer Majorität von 8 gegen 3 den Vorzug.

Die Commission versammelt sich in Berlin in Permanenz und der Sinn der Akt. welcher seinem specielle Auftrag dem Commissarius Minister Lemcke mitgetheilt, war die Aufforderung des Erscheinens vom 25. v. M. nur schon genügend wäre. Inzwischt ist die Ansicht zu maßgebend und die Genehmigung der Commission in Anerkennung der Existenz der Akt. Düsseldorf in Wirksamkeit schon zu weitgehend die Zustimmung des Herrn Lemcke und des H. Ministers von Selchow?

Protokoll v. 2. Mai 1859.

Schreiben v. 23. April 1859. I No. 71.

Se. Exc. hat genehmigt daß zur Kunstausstellung in Commission von 7 Mitgl. in der Art zu bilden, daß aus Berlin 1 Mitgl. der Akademie, 1 Mitgl. der Akt. 1 Mitg. der K. Landesk. Comm.
Düsseldorf 1 Mitg. der k. Akt.
1 Mitg. der Künstlerverein.
Königsberg 1 Mitg. der Akt.
Breslau oder Hannover freiwillig
die hiesige Akt. welche die Akademie [illegible] Comm. [illegible] schriftlich
ihre Vorschläge einzureichen.

Protokoll v. 7. Mai 1859. Absage des Lemcke Mitgl.

Protokoll v. 12. Mai, Zahl bringt die Schreiben v. d. Akt. ein

Protokoll v. 18. Juni, Schreiben aus Düsseldorf

Berlin, den 28.ten Februar 1872.

Um die Betheiligung unserer vaterländischen Landwirthschaft, Industrie und Kunst an der nächstjährigen Wiener Welt-Ausstellung vorzubereiten und zu organisiren, ist für in Berlin eine Kommission aus Beamten der betheiligten Ministerien und anderen Sachverständigen gebildet worden, welche, unter der Bezeichnung: „Königliche Landes-Kommission für die Wiener Welt-Ausstellung" ihre Thätigkeit demnächst eröffnen wird. Ew. Hochwohlgeboren ernenne ich hiermit zum Mitgliede dieser Kommission.

Das Programm der Ausstellung und nähere Mittheilungen über die Bedingungen der Betheiligung werden Ihnen demnächst durch die Königliche Landes-Kommission zugehen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk

An
den Professor an der Königlichen
Akademie der Künste,
Herrn Historienmaler Daege,
W. 2572. L. M.
5745. C. M. d. g. A. Eilt sehr.
Hochwohlgeboren
hier.

pr. 3/25/765.

Die Vorbereitung der zu Paris im Jahre 1867 beabsichtigten internationalen Industrie- und Kunst-Ausstellung wird eine Central-Commission im Königlichen Ministerium für Handel pp. Gewerbeangelegenheiten bewerkstelligen, an den Arbeiten dieser Commission, so weit sie sich auf die Abtheilung der Kunst bezieht, als Commissarius in Gemeinschaft mit dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Linder Theil zu nehmen. Die Einberufungen zu den Sitzungen der Commission werden Ihnen durch das Königliche Ministerium für Handel pp. zugehen.

Berlin, den 25. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Vertretung
Lehnert

An
den Königlichen Professor
Herrn Daege
Wohlgeboren
hier.

U. 16422.

Titel-Abzug.

Herr Direktor Schadow ersuchte am 25. Oktbr. 1847 den Geheimen Direktor der Königlichen Museen Herrn von Olfers, für den Herrn Professor Daege Allerhöchsten Orts ein Adelsdiplom auszuwirken.

Berlin, den 31. Januar 1848.

An
den Historienmaler Herrn Professor Daege
Wohlgeboren
hier.

Es ist dem ergebenst Unterzeichneten erfreulich, anzeigen zu können, daß die Marmorgruppe No. IV im Giebelfelde des Museums vollendet steht, und besichtigt werden kann, daß die einstimmende günstige Meinung der sachverständigen Künstler die Arbeit des Bildhauers Herrn Blaeser erhoben haben. Es ist es auch meinem innigsten Mitempfinden gelungen bekannt, daß Sie gewogen sind, Ihren Namen diesem Werke beizufügen, damit die Liebe der Ihren an Ihnen bewährt im Hause des Hr. Direktor Schadow den Ihren Lorbeer eingeräumt werden können, deshalb Sie nun vorläufig nach Entschließung Ihrer und vorbehaltlich allen gütigen Anordnungen und Bedingungen gefasset erwarte.

Der Geheime Direktor der Königlichen Museen
gez. von Olfers.

Euer Hochgeboren beehre ich mich ergebenst, Ihnen die Verwaltung der Marksteine im Regierungsbezirke Posen, welche bisher der Generaldirektion der Königlichen Museen übertragen war, vom Januar 1864 ab an die Königliche Ministerial-Bau-Commission abzugeben. Die vorhandenen Akten, Risse, Zeichnungen etc. werden Ihnen vom 1. Januar 1864 ab an die Kasse der Ministerial-Bau-Commission zu entrichten sein.

Berlin, den 22. Juni 1863.

Der Generaldirektor der Königlichen Museen.

Kugler

An
den Hilfsarbeiter
Herrn Professor Daege
Hochgeboren
hier.

Hrn. Hofrath Hahnemann

besehen ich mich auf Ihre gefällige Anfrage Ludwigslust den
Adelheid in Ihrer Sache das Nöthige Ihrer Wünsche gefälligst
ganz ergebenste mitzutheilen.

Auf dem mit der Linie Ihr gefälliges Schreiben in Abschrift
beiliegenden Schreiben hat mir Hochdenenselben Gemahlin
der Hzl. Mission, Frau Dr. von Asbeck aus Hannover
hier zu verstehen, wobei mir alsdann Veranlassung mir die
Räumen der hiesigen Wachsen Adelheid der Krankheit
lichen Behandlung übergeben wurden sind. Die übrigen
Räumen gemeinden Adelheid wurden zu der Zeit von
den Hofmarschallen Teschen, Fr. Brauns in
Hagenow, Fräulein Hamburgen Pflegen Wachs,
Gleichfalls von Zeichnung irgend welcher Wichs benutzt,
so dass zu den Zeiten der Adelheid wurden die Aufsicht
der Fürstlichen Damen dem neue Hause anvertraut
Künstlerische Wachs Pflanzen, bis nun dessen
wiederum zeitweilige Benutzung, diesen Räumen dem
Hofmarschallen Professor Otto zur Benutzung übertra-
gen wurde, dass dies jetzt auch von diesem mit
Mittel abgeändert wurden ist. Mögen Ihnen gütigst
wünsche allerdings Zeitraum der Anwendung der Hy
Mission von den angestellten Künstlern für die
von Ihnen benutzten Räumen die Mittel zinsfrei aus-
zutheilen, wie jetzt von mündlicher Mittheilung das

Ihnen

Abschrift

Abschrift
zu
Nr. 1187

Herrn Generalmajor v. Viereck von Alfons Hausen
Adelsmark beehre, mich in nachstehender Angelegenheit
zu benachrichtigen. Der Unterzeichnete ist nun, als die Kaiserl.
Regierung der Adelsmark von der Generalmajor Viereckschen
Familie auf den hohen Entschluß Sr. Majestät des Königs
übergehen, Verkauf der mehr. Herren Off. des Kg. Kgl.
Da Differenzen entstanden waren, daß durch von mir
in den Räumen des Lagerhauses handelnden Ab-
lieferungen, mich ich in nachstehendem Schreiben rückbetreffen,
als wie allerdings Naturgemäß werden
sind wenn mich Nachricht nun der Gesetzes
zum Wirken für Nachricht zukommen.

Beilage Nr. 1

Zu Folge Auftrag vom 13. d. M.
gehorsamst Schreiben des Herrn Ministeriums
des Königl. Hauses, melde ich mich zur Ausführung
der mir im Allerhöchsten Auftrage bestellten
Arbeit für die Kirche in Hagenau die erbetene
Mittheilung zu machen, daß ich mich selbst
mündlich darüber mit Ihnen besprechen möchte,
um Ihnen die mir übertragene Fassung
des Inschriftfeldes der Glocken so in
Vorschlag bringen zu können, daß sie
Ihnen nicht mißfallen kann. Auch habe ich
mir vorgenommen, den mir sich mich im
Allerhöchsten Auftrage zu malenden Altar-
bild persönlich, mit denjenigen Rücksichten sich
selbst sind, soweit thunlich zu leisten,

Pr. 3/11. 66. ft. Dg.

Ministerium
des Königlichen Hauses.

Auf einer mir von dem verstorbenen Professor Ober-Baurath Stüler am 18. März c. Js. gemachten Mittheilung, ist demselben von Ew. Wohlgeboren die Zusicherung ertheilt worden, daß Sie mir von der Gesinnung Sr. Königl. Majestät Ihres Auftraggebers für die Kunstschule zu Feyrutz bestimmte Altarbild zum 1. Oktober c. Js. sauber vollendet erwarten.

Da mir von der gehofften Ablieferung des Bildes noch nichts bekannt geworden ist, so ersuche ich Ew. Wohlgeb. um gefällige Auskunft über die gegenwärtige Lage der Sache.

Berlin, den 3. November 1866.

An
den Königlichen Professor an der Akademie
der Künste
Herrn Daege
Wohlgeboren.

No 2342.

---

wird bei möglich genauer Gemäldeähnlichkeit und bei der Größe des Bildes viel Zeit erfordert, ich werde deshalb von Anfang des nächsten Jahres mit dem Bilde nicht fertig und bitte Sie mich deshalb von der vorgegebenen Absicht über die Aufstellung des Bildes gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Ich verbleibe Ew. Hochwohlgeboren

Ergebenster

Berlin den 14/9. 66.

Daege.

Hrn. Hrcallency

beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom
3. November l. J. Nr. 2342 ganz gehorsamst zu erwidern,
dass das von Sr. Königlichen Majestät mir
allergnädigst ertheilte Allerbild für die Landschaft zu
Hagrätty fertig geworden ist, dass es zu Ostern
1864 bestimmt war mir abgeliefert werden kann.
Die Vollendung des Bildes ist lediglich Ursache zu
wünschen, dass mir im Jahre 1861 von Sr. Excellenz dem
Herrn Minister des geistlichen Unterrichts &c. &c. &c.
gnädigst Angelegenheiten die Besorgung der Dienstge-
schäfte der hiesigen Königlichen Akademie der Künste
übertragen worden, ohne mich von meiner sehr
zeitraubenden Function als Akademiker zu ent-
binden. Leider nehmen mir Zeit aber so sehr in
Anspruch, dass die gute Vollendung des Bildes übrig
bleibend, so beschränkt ist, dass selbst die sehr ein-
geschränkende Bitte, die Arbeit doch nur sehr lang-
sam fortschreitend. Hrn. Excellenz wollend auf diese

Ministerium
des Königlichen Hauses.

Berlin den 18. April 1868.

Mit Bezug auf Ew. Wohlgeboren Schreiben vom 11. November 1866, wonach die Ablieferung des im Auftrage Seiner Majestät des Hochseligen Königs für die Hauskirche in Kleitz bestimmten Altarbildes zu Ostern 1867 bestimmt in Aussicht gestellt worden, ersuche ich Sie um gefällige Benachrichtigung, ob die Ablieferung des Gemäldes noch gesichert sei, andernfalls, zu welcher Zeit dasselbe vollendet sein wird.

Ihr

Herrn Professor und Direktor der Akademie
der Künste

Herrn Daege

Wohlgeboren

hier

No 1030.

Berlin den 11. Mai 1868.

Hrn. Hendlung

beehre ich mich auf Dero gefälligstes Schreiben vom 18. April d.J. No. 1020. ganz gehorsamst zu erwiedern, daß ich Dero mir allerhöchst Ordre Seiner Majestät des Hochseligen Königs enthaltendes Allerhöchst für die Residenz zu Potsdam mölich ins Leben gerufen wollende Institut, die Abbildung desselben eben erst in 8 bis 10 Tagen erfolgen kann, da die Zeit zum Trocknen des Bildes nothwendig ist, wenn es beim Trocknen eine minime Blase kann Schaden erleiden soll.

Hrn. Hendlung ersuche ich mir gefälligst ganz gehorsamst mit Anordnung zu wissen ob das Bild übergeben soll, und ob ich, nachdem Hrn. Hendlung dasselbe genügend in Augenschein genommen gemeinschaftlich, die Verpackung und Absendung in den Kasten zu besorgen habe. Zugleich erlaube ich mir ergebenst anzufragen, daß der Apparat noch einer genügenden Zeit seine Dienste und das Bild in den Kasten einzustellen.

Hrn. Hendlung

ganz gehorsamster
H. Krüger.

Nr. 3195. 68. I. Dg.

Ministerium
des Königlichen Hauses.

Berlin, den 18. Mai 1868.

In Folge des gefälligen Schreibens vom 11. d. Mts. habe ich mich mit dem Unterzeichneten des vom Herrn Regierungs-Baumeister Schwechten entworfenen Altarbildes für die Kirche zu Hegnitz mit den anzuschließenden Zeichnungen, Risse in Verbindung gesetzt. Von dem Erfolge werde ich Ew. Hochwohlgeboren demnächst in Kenntniß setzen. Hochachtungsvoll

An
den Königlichen Regierungs- und
Bau-Assessor und
Architekten Herrn Künstle,
Hochwohlgeboren
Hier.

Nr. 1338.

Berlin den 25. Mai 1868.

Hrn. Stüllmann

Bescheid ist mir auf Ihre gefällige Schreiben vom 18ten d. M. No 1638 gütigst zu benachrichtigen, daß mir die Skizzen für das Altarbild und die Form des Leuchters für die Marktkirche zu Hoyerswerda von dem verstorbenen Hr. Oberbaurath Stüler angegeben worden ist, und daß ich nach der Form desselben anfertigen müßte, da es sich um vollständigen Altarbau handelt, der selbst ausgeführt werden in der Absicht, die Größe des Bildes und die Größe der Leuchter zu bestimmen.

Ihm mir nun der Richtigkeit dieser meiner Annahme gütigst zu benachrichtigen, und ihm dann mit gefälliger Angabe bemerken gefl. ob das Bild zum Aufstellung auf meine Kosten auf Bahnhof Berlin gefl. Comman, bin ich ec. zu benachrichtigen, bin ich ec. zu benachrichtigen,

Ihm mir nun der Richtigkeit dieser meiner Annahme gütigst zu benachrichtigen, und ihm dann mit gefälliger Angabe bemerken gefl. ob das Bild zum Aufstellung auf meine Kosten auf Bahnhof Berlin gefl. Comman, bin ich ec. zu benachrichtigen, bin ich ec. zu benachrichtigen, daß mir die Größe des Bildes und die Form des Leuchters für die Marktkirche zu Hoyerswerda von dem verstorbenen Hr. Oberbaurath Stüler angegeben worden ist, und daß ich nach der Form desselben anfertigen müßte, da es sich um vollständigen Altarbau handelt, der selbst ausgeführt werden in der Absicht, die Größe des Bildes und die Größe der Leuchter zu bestimmen. Und mir gütigst zu benachrichtigen, und die Größe des Bildes zur Aufstellung auf meine Kosten auf Bahnhof Berlin gefl. Comman, bin ich ec. zu benachrichtigen, bis ich am Sonntag den 24. d. M. in Hoyerswerda gewesen, und habe in der Kirche daselbst die nöthigen Maaße genommen, und mich überzeugt, daß die Größe des Bildes und die Form des Leuchters

dennoch bedarf das Bild zur Aufstellung
eines Rahmens und zwar in der Form
daß derselbe dem Altartische einen
passenden Abschluß giebt, ~~[illegible]~~ und
das Ganze sich ~~zu einem~~ als ein vollständigen Altar-
bau darstellt. Nach der ganzen Form
der Kirche würde große Einfachheit
des Rahmens bestehend zu empfehlen sein, ~~daß~~ und
werde ich mir erlauben, einen derartigen
Entwurf anzufertigen ~~[illegible]~~ und nebst
Kostenanschlag Ew. Excellenz ~~[illegible]~~

~~durch~~ der Superintendent u. Ober-
prediger der Stadtkirche zu Greiz
Hr. Poppenburg ~~hat [illegible]~~
hat mir die Mittheilung gemacht, daß
der Geh. Rath Stüler zwei Entwürfe
zum Altar der Kirche gezeichnet und
nebst Kostenanschlägen dem Kirchen-
vorstande vorgelegt habe, und daß
letzterer F
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ bestimmt ~~habe~~. Die Zeich-
nungen sind Herrn Stüler zurück geschickt
und konnte der Hr. Prediger über
deren Verbleib keine Auskunft geben.
F auch habe ich nicht ~~[illegible]~~
bestimmt ersehen können ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ auf welche Kosten
der Altarbau ausgeführt werden
sollte.
Ew. Excellenz werden aus der gehorsamsten Mitth-
eilung ersehen, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~

das
Dekoration
zur gehorsamsten Unterbreitung
dieselben dürfte
die Ausführung des mittleren Entwurfs
~~gewünscht habe~~, der einen Kostenbetrag
von über 300 ... erfordern,
gewünscht habe.

F Auf welche Kosten der Altarbau
ausgeführt werden sollte, habe ich
nicht bestimmt erfahren können.
Ew. Excellenz werden aus g. gehorsamst. Mitthei-
lung ersehen, daß unter den obwalten-
den Umständen die Aufstellung des
Bildes zum Pfingstfeste nicht aus-
führbar ist.

~~[illegible]~~
zum Pfingstfeste nicht auszuführen
ist.

Sr. Excellenz
dem Wirkl. Geheim Staats-Minister
u. Minister des Königl. Hauses
Herrn Freiherrn von Schleinitz

Hochwohlgeborener Herr!
Hochzuverehrender Herr Professor!

Durch das hohe Ministerium des Königlichen Hauses ist mir der Auftrag geworden, daß das Allerhöchst, und hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät als Gnadengeschenk für unsere Dienste zu bewilligen geruht hatte, nunmehr Ihr Ew. Hochwohlgeb. daraus zukommen soll. – Ich erwarte deshalb in gefälliger Mittheilung, wie über den Auszahlung des Betrags gefällig, abzusenden wünschen wir auch, wie es mit der Anweisung derselben stehe.

Der Herr Hof- u. Landrath Müller hat unsern Herrn 1861 gemeinschaftlich vorgelegt, wenn dann wir eine für Ausführung nöthigen und die Zeichnungen und Kostenanschläge an Hrn Müller im Februar 1861 zurückerhalten.

Seit dieser Zeit haben wir über die Anweisung weder eine Mittheilung noch eine Anweisung erhalten. Wir ist dann gekommen, daß Ew. Hochwohlgeboren bei Ihrer Anwesenheit allhier noch keine Anweisung verfügen.

Jetzt wissen wir nun nicht, was wir thun können, um die Anweisung zur Ausführung zu bringen.

Ich bitte

Wir haben uns nur wenigen Tagen an das Ministerium des Königlichen Hauses gewandt mit der Bitte, uns Rath zu geben, in welcher Weise wir in der Sache vorgehen sollen.

Ihre Hochwohlgeboren würden uns zu hohem Dank verpflichten, wenn Sie den Gang, den Sie den Sache halten, Ihr Urtheil mit dem Königlichen Hausministerio in Verbindung zu setzen und die Vermittelung zu übernehmen, daß uns Entscheidungen und Kostenanschläge von Reparaturen, wie sie dem Bilde angepaßt und würdig sind, zur Ansicht eingesandt werden. Sollten Ihre Hochwohlgeboren Bedenken finden, uns in dieser Sache Ihre weiteren Ratschläge zu ertheilen, so würden wir diese sehr dankbar annehmen. Man kann jetzt nur darauf dringen, daß die Reparatur sobald als möglich angefertigt und das Bild aufgestellt werde. Sowie es an uns ist, werden wir die Sache nach Kräften fördern.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren
ganz ergebenste
Magistrat
Speer.

Kyritz den 5 Juni 1868.

Kyritz den 9. October 1868.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Seiner Majestät unterstehe ich mich allerunterthänigst anzuzeigen, daß ich das für die Stadt Kyritz zu Pferde bestimmte, die Erscheinung Seiner darstellende Ölbild, dessen Aufstellung mir durch die Gnade Seiner Majestät des hochseligen Königs übertragen worden, jetzt vollendet und an den Ministerium des Königlichen Hauses übergeben habe. Auch ist der auf Anordnung des Herrn Ministers Freiherrn von Schleinitz, nach meiner Zeichnung des Herrn Ober-Hof-Sattlers Renard ausgeführte

Rassenn schuldig, so dass das Ganze, mulsat und Armbrust nach 9 Sous und einer Hose von 18 Sous bekleidet, ausmasse nach seinem bestimmungs Orte abgeschickt werden kann.

Ich wünsche mich sehr beglückt und in meinem jetzigen Amtem mannichfach fühlen, wenn Ihrer Majestät die hohe Gnade fällen darf von mir mit Liebe und Hingebung vollgeführt, wenn auch schwache Leistungen mildigen wollten.

Das Königliche Hermt: Ministerium selbst ist wünsche, die Abfassung nach Skyritz zu lenken Auftrag zu geben, bis Ihr. Majestät darüber Allerhöchst zu bestimmen gnädigst geruhen werden.

Ihr. Ihr. gehorsamer Diener
im Hermt Ministerio sehr ist erstaunt,
dass der Bergmann zu Ihrem Gnaden-
gnadenlohn und Preis aufgefordert
worden kann.

Ich warte sofort der Herrn geh.
Noak mit der Anfertigung der
Anmerkung beauftragen. Herr
Noak kann sich die ganze Gross-
und Form der Spitzbogen selbst von
Ihnen wählen; wenn der Riesen
fertig ist, den Gnaden einsetzen
und vergolden. Auch den Transport
nach Skyritz übernimmt derselbe.
Bin zu Ihren gefälligen Verfügung
ergebenst

Berlin
10/7.68.

J. Hahn

B. 30 Nov. 1868

Hr. Hyenblom

benachrichtigt mich ergebenst die Abtretung über Land
im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs
Wilhelm von mir angekaufte Allodialgut für
die Residenz zu Potsdam zu übernehmen, mit
der ganz gehorsamsten Bitte, Hrn. Hyenblom wollen
Hochgeneigtest Ihre Kasse anweisen, mir den
mir zu erstattenden Betrag von 1300 Rthlr. zu
zustellen.

Hrn. Hyenblom

ganz gehorsamster.

Berlin den - X -

Hochwürdiger Herr Professor!

Die Umgangssprache der heutigen Menschen und Predigtsprache kann nicht dieselbe sein, denn Predigt und Gottesdienst und Gottesdienst ist unsere ganze Gemeinde jetzt dazu da heute und hier diesen Altar zu bauen, und wir Ihnen Concordien und Ihnen Kunst anvertrauen. Es ist ein unaussprechlich schönes Lied und für alle Anstrengungen, die wir hier vor dem Altar zu thun, wird überschwenglich. Es ist nicht wünschig, wenn man es zu ernst ins Auge fasst; aber es ist immer tiefer und inniger in das Herz hinein, je öfter man es singt und je länger man darüber nachdenkt. Der Inhalt des Liedes ist so schön, daß man unwillkürlich ernst und feierlich gestimmt wird. Das Lied wird in unserer Gemeinde ein Segen sein. Die Melodie finden wir sind alle passend und schön; sie lässt das Lied nicht zurücktreten und beeinträchtigt seine Wirkung nicht;

sie